

1. Verbandsgerichtsbarkeit und Sportschiedsgerichtsbarkeit

Grundsätzlich bemühen sich nationale wie internationale Sportverbände, sportliche Streitigkeiten von den staatlichen Gerichten fernzuhalten. Grund dafür ist neben der Ersparnis von Kosten und Zeit die Möglichkeit, einen Rechtsstreit auf dem Gebiet des Sports durch Fachleute entscheiden zu lassen. Um dieses Ziel zu erreichen, schließen die Beteiligten, d. h. die Athleten, Funktionäre und Dritte, einzelvertragliche oder satzungsmäßige Vereinbarungen ab, in denen sie sich verpflichten, Streitigkeiten, die aus der sportlichen Betätigung herrühren, nicht vor ein staatliches Gericht zu bringen. Regelmäßig wird hierbei zunächst die Zuständigkeit der verbandsinternen Gerichtsbarkeit vereinbart. Die Entscheidung eines Verbandsgerichts unterliegt in aller Regel jedoch einer Überprüfung durch staatliche Gerichte unter Berücksichtigung der verbands- oder vereinsmäßigen Besonderheiten (Zum Umfang der Überprüfbarkeit von Verbandsregelungen und Maßnahmen vgl. b) Staatliche Gerichtsbarkeit).

1.1. Schiedsgerichte im Sinne der ZPO

Zunehmend versuchen die Sportverbände auch diese Überprüfungsmöglichkeit der staatlichen Gerichte auszuschalten, indem sie die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts (als 1. Instanz oder als Rechtsmittelinstanz) im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) vereinbaren (z.B. der DLV mit dem ad-hoc-Schiedsgericht des DSB). Die wirksame Vereinbarung der Zuständigkeit eines Schiedsvertrag durch Einzelvertrag oder als Bestandteil einer Verbandssatzung führt zudem dazu, dass jede Partei gegenüber der anderen die Einrede der Schiedsvereinbarung erheben kann, wenn diese trotzdem versucht, Klage vor einem staatlichen Gericht zu erheben. Lediglich beim einstweiligen Rechtsschutz sieht das Gesetz eine Parallelität der schiedsgerichtlichen und staatlichen Gerichtsbarkeit vor: § 1041 ZPO begründet eine originäre Zuständigkeit der Schiedsgerichte zum Erlass von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Daneben normiert § 1033 ZPO, dass die staatlichen Gerichte auch dann vorläufige und sichernde Maßnahmen in Bezug auf einen Streitgegenstand treffen dürfen, wenn eine Schiedsvereinbarung vorliegt. Daher steht es grundsätzlich nicht im Widerspruch zu einer Schiedsvereinbarung, wenn eine Partei ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor einem staatlichen Gericht einleitet. Ein solches Nebeneinander verschiedener einstweiliger Rechtsschutzwege ist jedoch aus der Sicht des Sports nicht wünschenswert. Ob und unter welchen Voraussetzungen der staatliche vorläufige Rechtsschutz zugunsten eines Rechtsschutzes durch Schiedsgerichte möglich ist, ist bislang nicht eindeutig geklärt.¹

Sieht man von dem problematischen Fall des einstweiligen Rechtsschutzes einmal ab, so zeichnen sich „echte“ Schiedsgerichte iSd. ZPO dadurch aus, dass sie an die Stelle staatlicher Gerichte treten. Gemäß § 1055 ZPO hat der Schiedsspruch die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils eines ordentlichen (staatlichen) Gerichts. Der Schiedsspruch kann nur noch durch eine Aufhebungsklage vor einem staatlichen Gericht zu Fall gebracht werden. §

¹ Vgl. zum aktuellen Streitstand etwa Fritzweiler/Pfister/Summerer: Sportrecht, München 1998 Teil 2, Rn. 321 ff. und Teil 6, Rn 98ff.; Oschütz, Frank: Probleme der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport, in: Haas(Hrsg.), Recht und Sport, Stuttgart u.a. 2003.

1059 ZPO enthält hierzu eine abschließende Aufzählung schwerwiegender Mängel, die zu einer Aufhebung führen.

1.2. Unterscheidung Verbandsgericht – Schiedsgericht – Anforderungen an ein Schiedsgericht

Ein Urteil eines Verbandsgerichts ist also durch ein staatliches Gericht überprüfbar, während ein Schiedsspruch durch ein staatliches Gericht lediglich aufgehoben werden kann. Daher führt eine Schiedsvereinbarung de facto zum Ausschluss eines unabhängigen staatlichen Richters. Ein solcher Ausschluss kann in einem Rechtsstaat, in dem der Rechtsschutzsuchende einen grundrechtlichen Anspruch auf den gesetzlichen Richter hat (Art. 19 IV GG), aber nur dann zulässig sein, wenn durch das schiedsrichterliche Verfahren ein vergleichbarer Rechtsschutz gesichert ist. Aus diesem Grund sind strenge Anforderungen an ein echtes Schiedsgericht zu stellen. Das Schiedsgericht muss grundsätzlich als eine von den übrigen Vereinsorganen unabhängige und unparteiische Stelle organisiert sein. Dies ergibt sich daraus, dass schiedsrichterliche Tätigkeit Rechtsprechung im materiellen Sinn ist. Sie steht in Funktion und Wirkung, wie zum Beispiel der Rechtskraft der Entscheidung, der staatlichen Gerichtsbarkeit gleich. Jeder richterlichen Tätigkeit ist aber wesenseigen, dass sie von einem nicht beteiligten Dritten ausgeübt wird; niemand darf Richter in eigener Sache sein („nemo iudex in sua re“). Diese Vorstellung ist mit dem Begriff von „Richter“ und „Gericht“ untrennbar verknüpft, ist diesen Begriffen immanent. Es ist also zu verlangen, dass die Schiedsrichter entweder von beiden Parteien oder von einem neutralen Dritten bestimmt werden. Darüber hinaus muss den Parteien das Recht eingeräumt werden, einen Schiedsrichter wegen Befangenheit ablehnen zu dürfen. Ein Verstoß gegen die Überparteilichkeit führt zur Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung. Aus diesem Grund kommt die Anerkennung eines Verbandsgerichts als Schiedsgericht in aller Regel nicht in Frage. Die Verbandsgerichte können nämlich auch mit Organmitgliedern besetzt sein, eine Personenverschiedenheit ist nicht erforderlich. Zwar gestalten die Verbände den Verbandsrechtsweg durchaus gerichtsähnlich aus, gleichwohl ist auch der „Schiedsspruch“ des obersten Verbandsgerichts Organhandeln des Verbandes, das diesem zugerechnet wird. Daher kann ein Verbandsgericht, das sich fast ausschließlich aus Verbandsfunktionären rekrutiert bzw. Organ des Verbandes ist, nicht unparteiischer Dritter sein.

Neben dem Umfang der Überprüfbarkeit gibt es noch zwei weitere wesentliche Unterschiede zwischen Verbandsgerichtsbarkeit und echter Schiedsgerichtsbarkeit: Zum einen können Entscheidungen von Verbandsgerichten von staatlichen Gerichten nicht vollstreckt werden, wohingegen Schiedsurteile der Vollstreckbarkeit unterliegen. Zum anderen könnten die Parteien den Rechtsstreit, der vor einem Verbandsgericht geführt wird, gleichzeitig vor einem staatlichen Gericht anhängig machen, da in diesem Fall die Einrede einer Schiedsvereinbarung, die Einrede der Rechtshängigkeit und die Einrede der „res iudicata“ nicht beachtlich sind. Jedoch ist es mittlerweile ständige Rechtsprechung, dass es in der Regel am Rechtsschutzbedürfnis des Klägers fehlt, wenn er das verbandsinterne Verfahren noch nicht abgeschlossen hat.